AWI | TREUHAND
Steuern · Wirtschaft · Recht

Aktuelle Informationen für das Personalbüro

Dezember 2020

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

das Bundesfinanzministerium hat das Muster für die **Lohnsteuer-Anmeldung 2021** bekanntgemacht. Vor diesem Hintergrund stellen wir Ihnen eine Änderung vor, die sich bei der Aufschlüsselung der Lohnsteuerbeträge ergibt. Darüber hinaus befassen wir uns mit dem Ansatz einer **Pensionsrückstellung** für einen Alleingesellschafter-Geschäftsführer in Fällen der **Entgeltumwandlung**. Der **Steuertipp** beleuchtet anhand der Lohnsteuer-Richtlinien die **Anschaffung und die Gestellung von Schutzmasken**.

LOHNSTEUER-ANMELDUNG

Lohnsteuerbeträge sind ab 2021 nach dem Lohnbezugsjahr aufzuschlüsseln

Bisher muss der Arbeitgeber die Summe der im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) nach ihrem Entstehungszeitpunkt einem Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum zuordnen. Die Steuerabzugsbeträge werden dem Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum zugeordnet, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt.

Hiervon abweichend hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf der **elektronischen Lohnsteuerbescheinigung** die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge am Ende eines Kalenderjahres oder bei Beendigung eines Dienstverhältnisses für das Kalenderjahr zu bescheinigen, in dem der Arbeitslohn als bezogen gilt.

Die bescheinigte Lohnsteuer eines Kalenderjahres kann durch diese Unterscheidung von der angemeldeten Lohnsteuer eines Kalenderjahres abweichen. Dies führt dazu, dass bei einem maschinellen Abgleich der in der Lohnsteuer-Anmeldung angemeldeten Steuerabzugsbeträge mit den auf der Lohnsteuerbescheinigung bescheinigten Steuerabzugsbeträgen eines Kalenderjahres regelmäßig Differenzbeträge auftreten.

Zur Steigerung der Effektivität des maschinellen Abgleichs sind die in der **elektronischen Lohnsteuer-Anmeldung** angemeldeten Lohnsteuerbeträge daher **ab 2021** nach dem Kalenderjahr des Bezugs aufzuschlüsseln. Hierdurch wird eine zielgenaue Zuordnung zu den in der Lohnsteuerbescheinigung des Kalenderjahres bescheinigten Lohnsteuerbeträgen ermöglicht.

DIENSTVERHÄLTNIS

Preisgeld für eine Dissertation ist steuerpflichtiger Arbeitslohn

Das für eine Dissertation erhaltene Preisgeld muss versteuert werden. Das hat das Finanzgericht Köln (FG) rechtskräftig entschieden.

Im Streitfall hatte eine wissenschaftliche Mitarbeiterin während ihrer Zeit am Institut einer Universität ihre Dissertation erstellt. Sie hatte für die Dissertation ein Preisgeld erhalten, das von einem Unternehmen gesponsert und von der Universität vergeben worden war. Im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung ließ sie das Preisgeld unberücksichtigt.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Lohnsteuer-Anmeldung:** Lohnsteuerbeträge sind ab 2021 nach dem Lohnbezugsjahr aufzuschlüsseln 1
- ☑ **Dienstverhältnis:** Preisgeld für eine Dissertation ist steuerpflichtiger Arbeitslohn 2
- ☑ **Werbungskosten:** Ist eine nichtgenutzte Gemeinschaftsunterkunft ein geldwerter Vorteil? 2
- ☑ **Amtliche Sachbezugswerte:** Mahlzeiten, Unterkünfte und Wohnungen ab 2021 2
- ☑ **Steuerfreier Höchstbetrag:** Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds (2021) 3
- ☑ **Pensionsrückstellung:** Entgeltumwandlung bei einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer 3
- ☑ **Übungsleiter-Freibetrag:** Nebenberuflich tätige Fahrer einer gemeinnützigen Einrichtung 3
- ☑ **Doppelte Haushaltsführung:** Familienheimfahrten mit teilentgeltlich überlassenem Firmenwagen 3
- ☑ **Steuerklassenwahl:** Merkblatt für das Jahr 2021 4
- ☑ **Steuertipp:** Anschaffung und Gestellung von Schutzmasken 4

Die Druckkosten ihrer Dissertation machte sie demgegenüber bei ihren Lohneinkünften als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt versteuerte das Preisgeld als Arbeitslohn. Hiergegen klagte die Arbeitnehmerin, weil sie das Preisgeld als **nicht durch ihr Dienstverhältnis veranlasst** ansah.

Die Klage blieb jedoch erfolglos. Laut FG hat das Finanzamt das Preisgeld zu Recht als Arbeitslohn versteuert, weil die Auszahlung durch die wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität veranlasst war. Der wissenschaftlichen Mitarbeiterin sei im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses die Möglichkeit zur Anfertigung der Dissertation eingeräumt worden. Die Dissertation verbessere zudem ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt und damit auch die später erzielbaren Einkünfte. Im Übrigen habe die Mitarbeiterin selbst ihre Dissertation ihren aktuellen und zukünftigen **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** zugeordnet, indem sie die Druckkosten im Streitjahr als Werbungskosten geltend gemacht habe.

WERBUNGSKOSTEN

Ist eine nichtgenutzte Gemeinschaftsunterkunft ein geldwerter Vorteil?

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte ein Arbeitgeber seinem ledigen Arbeitnehmer unentgeltlich eine Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellt. Der Arbeitnehmer war **nicht zur Übernachtung** in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet. Er machte daher von der Übernachtungsmöglichkeit keinen Gebrauch und fuhr nach Dienstende zu seiner Wohnung zurück. Der BFH hat offengelassen, ob die kostenlose Zurverfügungstellung der Gemeinschaftsunterkunft unter diesen Umständen als Arbeitslohn anzusehen ist. Er hat aber die Auffassung des Arbeitnehmers bestätigt, dass jedenfalls ein Werbungskostenabzug in Höhe des als geldwerter Vorteil für die Gemeinschaftsunterkunft versteuerten Betrags zulässig ist.

Laut BFH handelte es sich im Streitfall nicht um eine doppelte Haushaltsführung. Denn die Unterkunft wurde nicht zum Übernachten, sondern nur als **Aufbewahrungsort** der Ausrüstung des Arbeitnehmers sowie für das Anlegen bzw. den Wechsel der Dienstkleidung genutzt. Dies stand in objektivem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers. Die Kosten der mit dem amtlichen Sachbezugswert lohnversteuerten Unterkunft konnten daher neben den Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Hinweis: Damit bestätigt der BFH einen Grundsatz, der seit langem für Zuwendungen des Arbeitgebers gilt, die dem Arbeitnehmer eigene Aufwendungen ersparen und bei ihm zu steuerpflichtigen Einnahmen führen: In Höhe der versteuerten Zuwendungen können abziehbare Werbungskosten vorliegen, wenn eigene Zahlungen des Arbeitnehmers zu abziehbaren Werbungskosten geführt hätten.

AMTLICHE SACHBEZUGSWERTE

Mahlzeiten, Unterkünfte und Wohnungen ab 2021

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Belegschaft abgibt, sind - wenn das Unternehmen nicht ausnahmsweise Mahlzeiten vorrangig an Fremde verkauft - mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Dieser Wert beträgt für 2021 einheitlich **bei allen Arbeitnehmern** (auch bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden) in allen Bundesländern

- für ein Mittag- oder Abendessen 3,47 € und
- für ein Frühstück 1,83 €.

Der Arbeitgeber darf die Steuer auf den geldwerten Vorteil **pauschal mit 25 %** erheben. Macht er von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, gehört die Vergünstigung nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Die Sachbezugswerte gelten auch für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten **Auswärtstätigkeit** oder im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** zur Verfügung stellt. Voraussetzung für den Ansatz ist in diesen Fällen, dass der Preis der Mahlzeit 60 € nicht übersteigt und ein Werbungskostenabzug für Verpflegungsmehraufwendungen nicht in Betracht kommt.

Der monatliche Wert einer freien oder verbilligten **Unterkunft** beträgt für 2021 in den alten und neuen Bundesländern **237 €**. Ist der Ansatz des Unterkunftswerts im Einzelfall unbillig, kann die Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, falls dieser geringer ist.

Im Gegensatz zu einer Unterkunft ist eine **Wohnung** eine in sich abgeschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Der Wert einer freien oder verbilligten Wohnung ist grundsätzlich mit dem **ortsüblichen Mietpreis** zu bewerten. Falls das mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Wohnung 2021 mit monatlich 4,16 € je qm bzw. - bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) - mit 3,40 € im Monat angesetzt werden.

STEUERFREIER HÖCHSTBETRAG

Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds (2021)

Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und -fonds sind **bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder der Arbeitnehmer sie über eine Gehaltsumwandlung wirtschaftlich selbst trägt. Die Beitragsbemessungsgrenze steigt 2021 auf 85.200 €. Damit beträgt der steuerfreie Höchstbetrag pro Jahr 6.816 € (8 % von 85.200 €).

In der Sozialversicherung sind 4 % von 85.200 € (= 3.408 €) beitragsfrei.

PENSIONSRÜCKSTELLUNG

Entgeltumwandlung bei einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer

Eine Pensionsrückstellung darf **höchstens mit dem Teilwert** der Pensionsverpflichtung angesetzt werden. Als Teilwert einer Pensionsverpflichtung gilt vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahres abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge. Bei einer Entgeltumwandlung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) gilt mindestens jedoch der Barwert der gemäß den Vorschriften des BetrAVG unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahres.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden: Der Ansatz des Barwerts gemäß den Vorschriften des BetrAVG setzt eine Entgeltumwandlung im Sinne eben dieses Gesetzes voraus. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn eine GmbH ihrem Alleingesellschafter-Geschäftsführer eine Versorgungszusage aus Entgeltumwandlungen gewährt. Schließlich ist der Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH **kein Arbeitnehmer** im Sinne des BetrAVG. Der BFH hält die darin liegende Bevorzugung von Pensionsrückstellungen für Arbeitnehmer im Sinne des BetrAVG für verfassungsgemäß.

ÜBUNGSLEITER-FREIBETRAG

Nebenberuflich tätige Fahrer einer gemeinnützigen Einrichtung

Wird eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeübt, sind die Einnahmen **bis zu einer Höhe von 2.400 €** jährlich steuerfrei.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hatte sich mit einer gemeinnützigen Einrichtung für Altenhilfe im Bereich der teilstationären Tagespflege älterer, pflegebedürftiger Menschen befasst. Es hatte den Einsatz der bürgerschaftlich engagierten, nebenberuflich tätigen Fahrer uneingeschränkt als **„Pflege alter Menschen“** angesehen und deshalb in den gesetzlichen Grenzen steuerfrei gestellt (vgl. Ausgabe 09/18). Dagegen vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die ausschließliche Tätigkeit als Fahrer keine begünstigte Tätigkeit darstellt. Da jeweils nur ein Fahrer den Hol- und Bringdienst allein durchgeführt habe, sei diese Tätigkeit nicht mehr als Pflege, sondern als nichtbegünstigte Sachleistung (Beförderung) anzusehen.

Im Streitfall hat das Finanzamt die Sichtweise des FG nun offensichtlich akzeptiert, denn es hat die beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegte **Revision** (vgl. die Vorschau auf zu erwartende Entscheidungen des BFH in Ausgabe 09/20) kürzlich **zurückgenommen**.

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

Familienheimfahrten mit teilentgeltlich überlassenem Firmenwagen

Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Arbeitnehmer im Rahmen der Lohneinkünfte überlassenen Firmenwagen werden nicht steuermindernd berücksichtigt. Der Gesetzeswortlaut ist insoweit eindeutig. Dabei unterscheidet der Gesetzgeber nicht zwischen unentgeltlicher und teilentgeltlicher Überlassung, so dass alle Arten der Überlassung eines Firmenwagens unter die Vorschrift fallen.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) hatte ein Arbeitnehmer mit einem Firmenwagen, den ihm sein Arbeitgeber auch für Privatfahrten überlassen hatte, wöchentliche Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung durchgeführt. Laut FG verbleibt es auch dann bei dem **„Werbungskostenabzugsverbot“**, wenn die Überlassung teilentgeltlich erfolgt und dem Arbeitnehmer tatsächlich Aufwendungen für die Fahrten entstehen.

Hinweis: Der betroffene Arbeitnehmer hat Revision eingelegt, so dass der Bundesfinanzhof letztinstanzlich entscheiden muss.

STEUERKLASSENWAHL

Merkblatt für das Jahr 2021

Arbeitnehmer-Ehepaare und -Lebenspartner können für den Lohnsteuerabzug zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V wählen. Die **Kombination III/V** ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten/Lebenspartner in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehepartner/Lebenspartner 60 % und der in Steuerklasse V eingestufte 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt.

Die Kombination III/V führt zu einem „günstigeren“ Ergebnis, wenn der besserverdienende Ehegatte/Lebenspartner 60 % (oder mehr) des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt.

Ehepaare/Lebenspartner können sich auch für die **Steuerklassenkombination IV/IV** entscheiden, wenn sie den höheren Steuerabzug bei dem Ehegatten/Lebenspartner mit der Steuerklasse V vermeiden wollen. Zudem besteht die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit **Faktor** zu wählen. Durch das Faktorverfahren wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten/Lebenspartner die steuerentlastenden Vorschriften (insbesondere der Grundfreibetrag) beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Zur Vereinfachung ist ein beantragter Faktor für zwei Kalenderjahre gültig.

Die Steuerklassenkombination kann die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen** wie Arbeitslosengeld I, Kurzarbeiter-, Unterhalts-, Kranken-, Versorgungskranken-, Verletzten-, Übergangs-, Eltern- und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl erkennt die Agentur für Arbeit bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen grundsätzlich an. Im Rahmen eines Wechsels im Laufe des Jahres können sich bei Entgelt- oder Lohnersatzleistungen unerwartete Auswirkungen ergeben. Daher gilt für Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Entgelt- oder Lohnersatzleistung für sich in Anspruch nehmen zu müssen, oder diese bereits beziehen: Sie sollten vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkung auf die Höhe der Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. den Arbeitgeber befragen.

Haben Ehegatten/Lebenspartner bisher schon beide Arbeitslohn bezogen, sind deren Steuerklassen für den Abruf durch den Arbeitgeber als elektronisches Abzugsmerkmal für den Lohnsteuerabzug 2021 beim Finanzamt gespeichert.

Hinweis: Ein Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres kann so oft vorgenommen werden, wie die Ehegatten dies wünschen.

STEUERTIPP

Anschaffung und Gestellung von Schutzmasken

Im Zusammenhang mit der **Corona-Pandemie** stellt sich mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung die Frage, wie die Anschaffung von Schutzmasken durch den Arbeitnehmer bzw. deren Gestellung durch den Arbeitgeber steuerlich zu behandeln ist. Hierbei gilt Folgendes:

- Schafft der Arbeitnehmer die Schutzmasken selbst an, handelt es sich wegen der privaten Mitbenutzung (z.B. bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, beim Einkaufen, in Banken und Sparkassen) um typischerweise gemischt veranlasste Aufwendungen. Diese können mangels geeigneter Aufteilungsmaßstäbe nicht als Werbungskosten bei den Lohneinkünften abgezogen werden. Da eine gesetzliche Regelung hierzu fehlt, kommt auch kein Sonderausgabenabzug in Betracht.
- Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Schutzmasken ausschließlich für den beruflichen Gebrauch zur Verfügung, handelt es sich um einen Vorteil im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil liegt insoweit beim Arbeitnehmer nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!